

# **BGer 8C\_736/2019 vom 21. Januar 2020**

Bundesgericht, 2020-01-21, DE

Quelle: [https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger\\_8C\\_736\\_2019](https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_8C_736_2019)

FR: TF 8C\_736/2019 du 21 janvier 2020

IT: TF 8C\_736/2019 del 21 gennaio 2020

## **Erwägungen**

### **E. 1.1**

Die Voraussetzungen der Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten sind grundsätzlich gegeben (Art. 82 lit. a, Art. 83

e contrario, Art. 86 Abs. 1 lit. d und Abs. 2, Art. 89 Abs. 1, Art. 90 und Art. 100 Abs. 1 BGG).

### **E. 1.2**

Die Beschwerde in öffentlich-rechtlichen Angelegenheiten kann wegen Rechtsverletzungen gemäss Art. 95 und 96 BGG erhoben werden. Das Bundesgericht wendet das Recht von Amtes wegen an ( Art. 106 Abs. 1 BGG ). Es ist folglich weder an die in der Beschwerde geltend gemachten Argumente noch an die Erwägungen der Vorinstanz gebunden; es kann eine Beschwerde aus einem anderen als dem angerufenen Grund gutheissen und es kann sie mit einer von der Argumentation der Vorinstanz abweichenden Begründung abweisen. Immerhin prüft das Bundesgericht, unter Berücksichtigung der allgemeinen Pflicht zur Begründung der Beschwerde ( Art. 42 Abs. 1 und 2 BGG ), grundsätzlich nur die geltend gemachten Rügen, sofern die rechtlichen Mängel nicht geradezu offensichtlich sind ( BGE 141 V 234 E. 1 S. 236 mit Hinweisen).

### **E. 1.3**

Richtet sich die Beschwerde gegen einen Entscheid über die Zusprechung oder Verweigerung von Geldleistungen der Militär- oder Unfallversicherung, so ist das Bundesgericht nicht an die Sachverhaltsfeststellung der Vorinstanz gebunden ( Art. 105 Abs. 3 BGG ).

### **E. 2**

Gemäss Art. 99 Abs. 2 BGG sind neue Begehren im bundesgerichtlichen Verfahren unzulässig. Soweit die Beschwerdeführerin daher in ihrer Beschwerde erstmals geltend macht, das kantonale Gericht wäre verpflichtet gewesen, seine Entscheide vom 9. April 1997 bzw. vom 11. Januar 2018 in prozessuale Revision ( Art. 61 lit. i ATSG ) zu ziehen, ist darauf nicht einzutreten.

### **E. 3**

Streitig und zu prüfen ist, ob die Vorinstanz zu Recht den Einspracheentscheid der Beschwerdeführerin, mit welcher diese die laufende Rente der Versicherten per Ende Januar 2019 wiedererwägungsweise eingestellt hat, aufgehoben hat.

### **E. 4.1**

Ist eine versicherte Person infolge des Unfalles mindestens zu 10 % invalid, so hat sie gemäss Art. 18 Abs. 1 UVG Anspruch auf eine Invalidenrente.

#### **E. 4.2**

Ändert sich der Invaliditätsgrad einer Rentenbezügerin oder eines Rentenbezügers erheblich, so wird die Rente gemäss Art. 17 Abs. 1 ATSG von Amtes wegen oder auf Gesuch hin für die Zukunft entsprechend erhöht, herabgesetzt oder aufgehoben. Der Versicherungsträger kann zudem nach Art. 53 Abs. 2 ATSG auf formell rechtskräftige Verfügungen oder Einspracheentscheide zurückkommen, wenn diese zweifellos unrichtig sind und wenn ihre Berichtigung von erheblicher Bedeutung ist. Die Verwaltung ist auch mehr als zehn Jahre nach Erlass der zweifellos unrichtigen Verfügung noch befugt, auf diese wiedererwägungsweise zurückzukommen ( BGE 140 V 514 E. 3 S. 516 ff.).

#### **E. 5.1**

Die Versicherte bezieht seit 1. Januar 1994 eine Invalidenrente und damit eine Dauerleistung der Unfallversicherung. Auf Dauerleistungen findet die von der Beschwerdeführerin angerufene Rechtsprechung, wonach der Unfallversicherer ohne Wiedererwägungs- oder Revisionsgrund auf eine Leistungszusprache ex nunc et pro futuro zurückkommen kann (vgl. Urteil 8C\_22/2019 vom 24. September 2019 unter Hinweis auf BGE 130 V 380 E. 2.3.1 S. 384), keine Anwendung (Urteil 8C\_457/2014 vom 5. September 2014 E. 2.2; vgl. auch BGE 144 V 418 E. 3.2 S. 421).

#### **E. 5.2**

Die Beschwerdeführerin begründete ihren Einspracheentscheid vom 21. März 2019 damit, dass die ursprüngliche Rentenzusprache zweifellos unrichtig erfolgt sei, womit ein Wiedererwägungsgrund im Sinne von Art. 53 Abs. 2 ATSG vorliege. Wie das kantonale Gericht indessen zutreffend dargelegt hat, können Verfügungen nur dann von der Verwaltung in Wiedererwägung gezogen werden, wenn sie nicht Gegenstand materieller richterlicher Beurteilung waren ( BGE 138 V 147 E. 2.1 S. 148 f.; Urteil 8C\_588/2017 vom 22. Dezember 2017 E. 3.1; vgl. auch THOMAS FLÜCKIGER, Basler Kommentar zum ATSG, 2020, N 77 zu Art. 53 ATSG ). Die Unfallversicherung bringt nichts vor, was eine Überprüfung dieser Rechtsprechung rechtfertigen würde (vgl. zu den Voraussetzungen für eine Praxisänderung: BGE 141 II 297 E. 5.5.1 S. 303). Anzumerken ist in diesem Zusammenhang lediglich, dass selbst bei einer analogen Anwendung von Art. 53 Abs. 2 ATSG auf Gerichtsentscheide das Recht zur Wiedererwägung dem Gericht, welches den zweifellos unrichtigen Entscheid gefällt hat, und nicht der Verwaltung als damals unterlegenen Partei, zukommen würde.

#### **E. 5.3**

Zwar mag es als unbefriedigend erscheinen, dass die Invalidenversicherung im Gegensatz zur Unfallversicherung ihre Rentenzahlungen an die Versicherte einstellen durfte (vgl. zur Revision der IV-Rente: Urteil 9C\_346/2018 vom 14. August 2018). Da die Beschwerdeführerin den kantonalen Entscheid vom 11. Januar 2018, in welchem ein Revisionsgrund nach Art. 17 Abs. 1 ATSG für die UV-Rente verneint wurde, nicht vor Bundesgericht angefochten hat, liegt der unterschiedlichen Beurteilung eine prozessuale Unterlassung der Unfallversicherung zu Grunde und nicht eine rechtsungleiche oder willkürliche Behandlung der Beschwerdeführerin durch das kantonale Gericht im Verfahren, welches mit dem vorliegend angefochtenen Entscheid seinen Abschluss fand.

#### **E. 5.4**

Die offensichtlich unbegründete Beschwerde ist daher im Verfahren nach Art. 109 Abs. 2 lit. a BGG abzuweisen, soweit darauf einzutreten ist.

**E. 6**

Das Verfahren ist kostenpflichtig ( Art. 65 BGG ). Als unterliegende Partei hat die Beschwerdeführerin die Gerichtskosten zu tragen ( Art. 66 Abs. 1 BGG ). Die Beschwerdeführerin hat der Versicherten überdies eine Parteientschädigung auszurichten ( Art. 68 Abs. 1 und 2 BGG ).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.